



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Kommission für Rechtsfragen
CH-3003 Bern

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

fair-business@seco.admin.ch

Zürich, 15. August 2025

21.470 n Pa. Iv. Roduit

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Parlamentarischen Initiative 21.470 «Die Nichteinhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen stellt einen qualifizierten unlauteren Wettbewerb dar und muss strafrechtlich verfolgt werden» Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 50'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meistgewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss befürwortet den Vorschlag der Kommissionsmehrheit zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Der bewusste Verstoss gegen zwingende Lohn- und Arbeitsbedingungen stellt einen unfairen Wettbewerbsvorteil dar, der sanktioniert werden muss.

EIT.swiss ist Vertragspartner des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags der Schweizerischen Elektrobranche. Der GAV gilt für alle der NIV unterstellten Betriebe und Betriebsteile der Schweiz mit Ausnahme der Kantone Genf und Wallis und beinhaltet umfassende Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden der Branche.

Als gewichtiger Arbeitgebervertreter unterstützt EIT.swiss die Parlamentarische Initiative 21.470, die eine strafrechtliche Verfolgung bei der Nichteinhaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen in Gesetzen, Verordnungen und Gesamt- und Normalarbeitsverträgen vorsieht. Mit einem Verstoss gegen solche zwingenden Bestimmungen wird der Wettbewerb zwischen Mitbewerbern verfälscht, indem ein widerrechtliches Verhalten zu nicht ausgleichbaren Vorteilen führt. Es ist deshalb korrekt, dass auf Antrag eine strafrechtliche Verfolgung stattfindet und die Verletzung beseitigt wird.

Die Forderung der Minderheit, wonach gegenüber betroffenen Arbeitnehmenden und den Vertragsparteien von Gesamtarbeitsverträgen eine Informationspflicht besteht, ist

nachvollziehbar. Sie ist aber materiell in einem anderen Gesetz zu regeln, da sich das UWG nur auf Beziehung zwischen Mitbewerbern, Anbietern und Abnehmern bezieht und durch die Aufnahme der Arbeitnehmenden und der Sozialpartner als Rechtssubjekte verfälscht würde.

Wir danken Ihnen für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Politik